

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	26.04.2022

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion von Herrn Werner Marx aus dem Rechnungsprüfungsausschuss vom 01.02.2022

Frage:

„Behörden sind nach §116 der Abgabenordnung verpflichtet, Tatsachen die sie dienstlich erfahren und auf eine Steuerstraftat schließen lassen, der Finanzverwaltung mitzuteilen. Hierzu hat die Fraktion folgende Frage:

- Gibt es bei der Verwaltung eine einheitliche Vorgabe, nach der z.B. Geldabflüsse und Genehmigungen an die Finanzverwaltung mitgeteilt werden?
- Wenn ja, wie sieht diese Richtlinie aus?“

Antwort der Verwaltung:

Die Regelung des §116 der Abgabenordnung (AO) ist eindeutig.

In Fällen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, werden die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung unverzüglich informiert, wenn diese nicht bereits Kenntnis haben.

Eine allgemeine Vorgabe, nach der generell „Geldabflüsse und Genehmigungen an die Finanzverwaltung mitgeteilt werden“ lässt sich aus dem § 116 AO jedoch nicht ableiten. Im Gegenteil setzt diese Anzeigepflicht voraus, dass nicht unerhebliche Anhaltspunkte die Wahrscheinlichkeit einer Straftat vorliegen. Weder ist eine bloße Vermutung ausreichend noch im impliziert der § 116 AO, dass Geldabflüsse oder Genehmigungen ohne konkreten Verdachtsmoment mitgeteilt werden.

Der Finanzbereich der Stadt Köln hat verschiedene Schnittstellen zur Finanzverwaltung und arbeitet im Rahmen der vorhandenen Normen eine eng und kooperativ mit dieser zusammen.

Insbesondere die Steuerbereiche der Stadt in der Kämmerei und dem Steueramt pflegen intensive dienstliche Kontakte, so dass hier eine Meldung nach § 116 AO auf sehr schnellem Wege erfolgen kann. Der §116 AO hat kein besonderes Formerfordernis.

In der Summe dürfte es in einer Kommune wenige Fallkonstellationen geben, die vom §116 AO erfasst sind, da insbesondere im Gewerbesteuerbereich die Finanzbehörden meist unmittelbar Kenntnis der Sachverhalte erlangen.

Hinzu kommt, dass der §116 AO nicht für die Abgabe nach dem Kommunalabgabengesetz und damit nicht für die Aufwandsteuern der Stadt gilt.

Hier gibt es den Straftatbestand der Abgabenhinterziehung (§17 KAG). Nach dem KAG gibt es aber keine dem §116 AO vergleichbare Regelung.

§ 116 AO richtet sich nicht ausschließlich an die Finanzbereiche der Stadt, sondern an alle Stellen

und Mitarbeitenden der gesamten Verwaltung.

Diese haben, wie in allen anderen Bereichen der Dienstaussübung auch, Recht und Gesetz und damit auch § 116 AO zu beachten. Die Ausübung dieser Verpflichtung wird dadurch erleichtert, dass das Bundesministerium der Finanzen speziell für die Meldung nach § 116 AO ein umfassend erläuterndes Merkblatt sowie auch ein Meldeformular auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern zur Verfügung stellt.

Gez. Prof. Dr. Diemert